

Beschluss 3: Durchführung einer Großveranstaltung und Gründung einer Planungsgruppe

Antragsteller*in: Bundesleitung

5 **Beschlusstext**

Die KjG strebt eine bundesweite Großveranstaltung im Jahr 2027 an. Sie soll in den Sommermonaten stattfinden. Auf externe Faktoren wie eine mögliche 72-Stunden Aktion soll dabei Rücksicht genommen werden.

10 Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Gemeinschaft im Verband zu stärken, KjGler*innen zu vernetzen, (neue) Impulse zu setzen und das verbandliche Wirken sichtbar zu machen.

Zur Vorbereitung dieser Großveranstaltung wird eine Arbeitsgruppe Großveranstaltung gegründet. Diese Gruppe besteht aus einer Person aus der Bundesstelle und interessierten Mitgliedern aus verschiedenen Diözesanverbänden.

15 Die AG Großveranstaltung ist für die Konzeption und das Vordenken der Großveranstaltung verantwortlich. Unmittelbar nach dem Bundesrat sollen interessierte Mitglieder für die AG durch die Diözesanverbände sowie den Bundesverband akquiriert werden. Im Anschluss konstituiert sich die AG noch im Jahre 2024.

20 Die Arbeitsgruppe erarbeitet bis zur Bundeskonferenz 2025 ein konkretes Konzept zur Großveranstaltung. In diesem Konzept eingeschlossen sind die Ergebnisse des Tagesordnungspunktes Großveranstaltung auf dem Bundesrat.

Dazu zählen:

- die Suche nach einem Kooperations-Diözesanverband und Austragungsort,
- dass sich die Veranstaltung an Menschen aller Altersstufen in der KjG richtet
- und die Veranstaltung, ähnlich wie vergangene Großveranstaltungen, einen festival-ähnlichen Charakter hat.
- 25 • eine Planungsstruktur (z.B. Sachausschuss, ...)

Weiterhin sollen angestrebte Teilnehmer*innen-Zahl, die organisatorischen Rahmenbedingungen und der ungefähre Kostenrahmen in dem Konzept betrachtet werden.

30 Auf dem Frühjahrs Bundesrat 2025 wird die AG Bericht ablegen, die Ergebnisse mit den Delegierten evaluieren und die Erkenntnisse ins Konzept für die Bundeskonferenz 2025 integrieren. Die Bundeskonferenz 2025 beschließt über die Durchführung der Großveranstaltung und das Konzept.

Angenommen.
